

Aktenzeichen:

10 RV 83/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 27. Oktober 1960

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Beigeladen:

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r

und Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R h e i n

und Bundessozialrichter H a b b e
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezem-
ber 1958 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ihres als Soldat verschollenen Ehemannes. Nachdem sie eine früher ausgeübte berufliche Tätigkeit aufgegeben hatte, beantragte die Klägerin im Juni 1956, die ihr zustehende Ausgleichsrente neu zu berechnen und dabei von ihren Einkünften die freiwilligen Beiträge zu einer eigenen gesetzlichen Rentenversicherung abzusetzen. Durch Bescheid vom 3. Oktober 1956 berechnete das Versorgungsamt zwar die Ausgleichsrente neu, kürzte jedoch bei der Berechnung des sonstigen Einkommens die Einkünfte der Klägerin, die in ihrer Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ihres verschollenen Ehemannes bestehen, nicht um die von ihr im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung gezahlten Beiträge. Der gegen diesen Bescheid gerichtete Widerspruch wurde durch Bescheid vom 9. November 1956 als unbegründet zurückgewiesen.

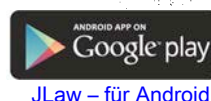
Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Dortmund durch Urteil vom 13. Juni 1957 den angefochtenen Bescheid abgeändert und den Beklagten verurteilt, bei der Berechnung der Ausgleichsrente vom 1. Juni 1956 an die Mindestbeiträge, die zur Erhaltung der Anwartschaft und vom 1. Januar 1957 an zur Erfüllung der Wartezeit für die eigene Sozialversicherungsrente der Klägerin notwendig sind, vom anrechnungsfähigen sonstigen Einkommen abzusetzen. Das Landessozialgericht (LSG.) hat auf die vom SG. zugelassene Berufung des Beklagten durch Urteil vom 19. Dezember 1958 das Urteil des SG. aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Bei seiner Entscheidung ist das LSG. davon ausgegangen, daß nach § 33 Abs. 2 Satz 1 BVG alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quellen als Einkommen im Sinne des BVG gälten und grundsätzlich auf die Ausgleichsrente anzurechnen seien. Bei der Berechnung der Ausgleichsrente könnten tatsächlich erzielte Einkünfte als sonstiges Einkommen nur insoweit unberücksichtigt bleiben, als sie

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zur Sicherung der Existenzgrundlage der Beschädigten und Hinterbliebenen dienten. Durch die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ihres verschollenen Ehemannes erziele die Klägerin bereits ein solches Mindesteinkommen, so daß die freiwillige Weiterführung der eigenen Sozialversicherung über die Sicherung der Existenzgrundlage hinaus lediglich einer wirtschaftlichen Besserstellung diene. Das von der Klägerin erzielte Renteneinkommen könne daher bei der Berechnung ihres auf die Ausgleichsrente anrechenbaren Einkommens nicht um die für die freiwillige Weiterführung ihrer eigenen Sozialversicherung gezahlten Beträge gekürzt werden. Die früheren Verwaltungsvorschriften zu § 33 BVG, die in Nr. 3 Abs. 3a vorschrieben, daß freiwillige Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nur dann vom anrechenbaren Einkommen abgesetzt werden könnten, wenn die Versorgungsberechtigten keine Rente aus dieser Versicherung bezögen und keine Anwartschaft auf Bezüge dieser Art hätten, führten zum gleichen Ergebnis und entsprächen insoweit der durch das Gesetz geschaffenen Rechtslage. Hieran habe sich auch durch die am 1. Mai 1957 in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 2. August 1958 - BGBl. I S. 567 - (DVO zu § 33) nichts geändert, weil die in dieser DVO enthaltenen Vorschriften über die Absetzung von Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens im Ergebnis mit der früher durch die Verwaltungsvorschriften getroffenen Regelung übereinstimmten.

Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 12. Januar 1959 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 16. Januar 1959 beim Bundessozialgericht (BSG.) Revision eingelegt und diese mit einem am 2. Februar 1959 beim BSG. eingegangenen Schriftsatz begründet.

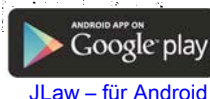
Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1958 aufzuheben und die Berufung des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13. Juni 1957 zurückzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung der §§ 41, 33 BVG sowie des § 7 Abs. 2 der DVO zu § 33 BVG und meint, von dem anrechnungspflichtigen Einkommen im Sinne dieser Vorschriften könnten freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung nur dann nicht abgesetzt werden, wenn ein Versorgungsberechtigter eine Rente aus einer eigenen, nicht aber aus einer abgeleiteten Rentenversicherung beziehe. Das ergebe sich aus den früheren Verwaltungsvorschriften zu § 33 BVG und aus § 7 Abs. 2 der DVO zu § 33 BVG. Nur durch eine eigene, nicht dagegen aus abgeleiteten (Witwen-) Renten aus der Sozialversicherung werde in der Mehrzahl der Fälle eine sichere Existenzgrundlage für das Alter geschaffen. Da die Klägerin neben der Versorgungsrente nur eine aus der Sozialversicherung ihres verschollenen Ehemannes abgeleitete Witwenrente beziehe, habe das LSG. demnach zu Unrecht die von ihr erbrachten freiwilligen Beiträge zur eigenen Rentenversicherung bei der Errechnung des anrechnungspflichtigen sonstigen Einkommens unberücksichtigt gelassen.

Das beklagte Land und die beigeladene Bundesrepublik Deutschland haben beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie halten das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und damit zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Der Streit der Beteiligten geht um die Höhe der an die Klägerin zu zahlenden Witwen-Ausgleichsrente. Nach § 41 Abs. 4 BVG in den verschiedenen Fassungen dieser Vorschrift war und ist für die Höhe der Witwen-Ausgleichsrente das "sonstige" oder "anrechenbare" Einkommen maßgebend. Was als sonstiges Einkommen galt, war zunächst nur in § 33 Abs. 2, 3 BVG bestimmt und ist dann später mit Wirkung vom 1. Mai

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1957 an besonders in der DVO zu § 33 geregelt worden. Nunmehr schreibt § 33 Abs. 2 BVG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 - BGBl. I S. 453 - vor, welche Einkünfte auf Ausgleichsrenten anzurechnen sind, wobei die Bundesregierung nach Abs. 5 dieser Vorschrift ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, was als Einkommen gilt und wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist.

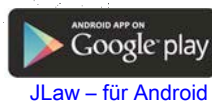
Die Beteiligten streiten lediglich darüber, ob bei der Berechnung der Ausgleichsrente die freiwilligen Beiträge der Klägerin zu einer eigenen Rentenversicherung von ihrer als sonstiges Einkommen anzusehenden Witwenrente aus der Sozialversicherung ihres verschollenen Ehemannes abzusetzen sind. Die Beteiligten gehen zutreffend davon aus, daß nach § 33 Abs. 2 BVG auch Renten, die neben der Versorgungsrente bezogen werden, als sonstiges Einkommen im Sinne des BVG gelten. Zu entscheiden war daher nur die Frage, in welcher Höhe das Renteneinkommen der Klägerin auf die Ausgleichsrente anzurechnen ist.

Nach § 33 Abs. 2 Satz 1 BVG, dessen Wortlaut bis zur Änderung dieser Vorschrift durch das erste Neuordnungsgesetz unverändert geblieben ist, galten als Einkommen im Sinne des BVG alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle. Durch den mit der 5. Novelle zum BVG in den Abs. 2 des § 33 aufgenommenen Satz 6 wurde die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dieser Regel zuzulassen. Sie hat von dieser Ermächtigung jedoch erst für die Zeit vom 1. Mai 1957 an durch die DVO zu § 33 BVG Gebrauch gemacht. Die Frage, in welcher Höhe die Witwenrente der Klägerin als sonstiges Einkommen auf die Ausgleichsrente anzurechnen war, ist demnach für die Zeit zwischen Juni 1956 und dem 30. April 1957 ausschließlich nach den Vorschriften des BVG zu beurteilen. Danach ist als sonstiges Einkommen die volle Witwenrente der Klägerin aus der Sozialversicherung ihres verschollenen Ehemannes anzurechnen. Die Ansicht der Klägerin, daß frei-

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

willige Beiträge zu einer eigenen Rentenversicherung von dem anzurechnenden Renteneinkommen abgesetzt werden könnten, findet im Gesetz keine Stütze. Freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung sind zwar ebenso wie Pflichtbeiträge Aufwendungen, die nach dem Einkommenssteuerrecht zu den sogenannten Sonderausgaben gehören, also bei der Errechnung der Einkommens- und Lohnsteuer von dem steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden können (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2a des Einkommensteuergesetzes EStG i.d.F. vom 23.9.1958 - BGBl. I S. 673). Aber dadurch, daß der Gesetzgeber ausdrücklich diese Ausgaben - und zwar lediglich aus sozial- und wirtschaftspolitischen Gründen - bei der Errechnung des steuerpflichtigen Einkommens einer steuerlichen Sonderbehandlung unterworfen hat (vgl. Blümich-Falk, *Einkommensteuergesetz*, 8. Auflg., 1959, § 10 Anm. 1a; Hartmann-Böttcher, *Großkommentar zur Einkommensteuer*, Stand: August 1960, § 10 Anm. 1a), sind sie nicht zugleich und in demselben Umfang auch bei der Errechnung des sonstigen Einkommens im Sinne des § 33 BVG von den Einkünften absetzbar. Allerdings hat auch die Versorgungsverwaltung nach Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 33 BVG in den früher geltenden Fassungen bei Errechnung des auf die Ausgleichsrente anzurechnenden sonstigen Einkommens die Absetzung einiger steuerrechtlicher Sonderausgaben - darunter die Pflichtbeiträge und unter gewissen Voraussetzungen auch freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung - von den tatsächlich erzielten Einkünften zugelassen. Damit hat sie offenbar durch allgemeine Verwaltungsübung die später durch § 7 der DVO zu § 33 BVG rechtsverbindlich gewordene Regelung vorweggenommen. Diese Verwaltungsübung war für die Zeit bis zum 30. April 1957 nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes aber nicht geboten. Die vom LSG. erörterte Frage, ob sich etwa aus Sinn und Zweck des Gesetzes ergeben könnte, daß die Vorschrift des § 33 BVG hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von freiwilligen Beiträgen zu einer zusätzlichen Altersversicherung im Sinne der erwähnten Verwaltungsvorschriften auszulegen war, kann dahingestellt bleiben. Denn wie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

das LSG. richtig erkannt hat, würde der Klägerin selbst bei dieser Auslegung des Gesetzes der geltend gemachte Anspruch für die Zeit zwischen Juni 1956 und dem 30. April 1957 nicht zustehen, weil die früheren Verwaltungsvorschriften, insbesondere auch die seit dem 1. April 1956 anzuwendenden, in der geänderten und ergänzten Fassung vom 9. August 1956 - Beil. z. Bundesanz. Nr. 157 vom 15. August 1956 - (vgl. Bundesanzeiger Nr. 157 S. 3) den von der Klägerin geltend gemachten Abzug nicht vorsahen. Ebenso wie jetzt § 7 der DVO zu § 33 BVG erlaubten sie nur den Abzug von Beiträgen für eine freiwillige Weiterversicherung, wenn noch keine Anwartschaft auf eine Alterssicherung vorhanden war oder noch keine Sozialrente bezogen wurde.

Für die Zeit seit dem 1. Mai 1957 sind durch die DVO zu § 33 BVG entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung des § 33 Abs. 2 letzter Satz BVG mit gesetzlicher Wirkung und allgemeinverbindlich Ausnahmen von der Regel gemacht worden, daß als sonstiges, auf die Ausgleichsrente anzurechnendes Einkommen alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle gelten. Nach § 7 dieser DVO gelten nicht als sonstiges Einkommen die Einkünfte, die zur Bestreitung einiger, nicht aber aller der in den §§ 10 bis 10d EStG genannten Sonderausgaben (in der DVO besondere Ausgaben genannt) aufgewendet werden. Abzugsfähig sind hier nach nur die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung, zur Altershilfe für Landwirte, zu Pensionskassen und ähnlichen Einrichtungen, die bezahlte Lohn- und Kirchensteuer, das bezahlte Kirchgeld sowie bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen auch freiwillige Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zur Altershilfe für Landwirte, Prämien für private Versicherungsverträge und freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Ein Anspruch der Klägerin auf Absetzung der von ihr erbrachten freiwilligen Beitragsleistungen zur Sozialversicherung besteht jedoch auch nach § 7 Abs. 2 der DVO zu § 33 BVG nicht, weil die

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

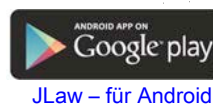
sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Nach dieser Vorschrift sind freiwillige Beiträge zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann abzugsfähig, wenn der Versorgungsberechtigte weder eine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altershilfe für Landwirte bezieht noch eine Anwartschaft auf Ruhegehalt, Altersruhegeld oder ähnliche von der Erreichung eines bestimmten Alters abhängige Bezüge hat. Der Gesetzgeber erlaubt den Abzug von freiwilligen Beitragsleistungen zur Sozialversicherung also nur für den Fall, daß irgendeine Alterssicherung noch nicht vorhanden ist. Die Klägerin bezieht aber nach den für das BSG. verbindlichen Feststellungen des LSG. eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Klägerin meint, Witwenrenten seien keine Renten im Sinne der genannten Vorschriften; sie sei, da sie nicht eine Rente aus einer eigenen gesetzlichen Rentenversicherung, sondern nur aus der Versicherung ihres verschollenen Ehemannes erhalte, so zu behandeln, als ob sie überhaupt keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe, weil nur eine eigene gesetzliche Rentenversicherung eine auskömmliche Altersversorgung gewährleiste. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Dafür, daß der Gesetzgeber zwischen Renten aus eigenen Leistungen und damit aus eigenem Recht und Renten aus Leistungen anderer und damit aus abgeleitetem Recht unterschieden hat oder wenigstens unterscheiden wollte, bietet der klare Wortlaut der Vorschriften der DVO zu § 33 BVG keinen Anhalt. Der § 7 Abs. 2 der DVO zu § 33 BVG schreibt ganz allgemein vor, daß freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung dann nicht abgezogen werden können, wenn bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Auch eine Witwenrente ist, wenn sie auf Grund von Leistungen zur Sozialversicherung gezahlt wird, eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Erl.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BMA. v. 23.7.1957 in Schönleiter, Handb. d. Bundesversorgung, § 33 BVG Nr. 48; Völz in "Der Versorgungsbeamte" 1958 S. 61 [62]; Hölzel in KOV. 1957 S. 211 [212]). Sie stellt auch eine Alterssicherung dar. Wenn der Gesetzgeber Witwenrente von der allgemeinen Regelung hätte ausnehmen wollen, so hätte er dies im Hinblick darauf, daß nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift freiwillige Beiträge dann nicht mehr absetzbar sind, wenn schon eine Rente aus der Sozialversicherung bezogen wird, ebenfalls klar und unmißverständlich zum Ausdruck bringen müssen. Das ist jedoch nicht geschehen.

Die Klägerin meint, ihre Ansicht auch daraus herleiten zu können, daß § 14 der DVO zu § 33 BVG vorschreibt, die Vorschriften der §§ 1 bis 13 dieser DVO gälten "entsprechend" für Hinterbliebene; daraus ergäbe sich, daß bei Witwen ebenso wie bei Beschädigten Versorgungsberechtigten nur dann freiwillige Beiträge nicht absetzbar seien, wenn eine eigene Pflichtversicherung bestände. Aus dieser Vorschrift läßt sich jedoch nur entnehmen, daß die DVO ebenso wie das BVG zwischen Versorgungsberechtigten und Hinterbliebenen unterscheidet und unter Versorgungsberechtigten in den §§ 1 bis 13 der DVO die in eigener Person geschädigten Versorgungsempfänger verstanden wissen will. Bei der entsprechenden Anwendung der §§ 1 bis 13 auf Hinterbliebene ist daher anstelle der Worte "Versorgungsberechtigte" oder "Beschädigte" das Wort "Hinterbliebene" zu lesen. Da auch die selbst geschädigten Versorgungsberechtigten Sozialrenten aus abgeleitetem Recht beziehen können, etwa als geschädigte Witwen oder Witwer, läßt sich aus § 14 der DVO nicht herleiten, daß nur bei Bezug von Renten aus eigenem Recht der Hinterbliebenen freiwillige Leistungen zur Sozialversicherung nicht absetzbar sind. Auch der Hinweis der Klägerin, daß allgemein nur eine Rente aus eigener Sozialversicherung eine auskömmliche Altersversorgung gewährleiste, geht fehl. Es ist vom Gesetz nach seinem klaren Inhalt nicht vorgesehen, daß die Rente aus der Sozialversicherung,



- 10 -

welche die Beschädigten oder Hinterbliebenen beziehen oder auf die sie eine Anwartschaft erworben haben, unter allen Umständen eine auskömmliche Alterssicherung darstellen muß, um den Abzug freiwilliger Beitragsleistungen vom anrechenbaren Einkommen auszuschließen. Aus der Regelung der DVO, wonach ein Abzug von freiwilligen Beiträgen schon beim Bezug einer unter Umständen nur kleinen Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr möglich ist, muß im Gegenteil geschlossen werden, daß der Gesetzgeber des BVG durch die Regelung des § 7 der DVO zu § 33 BVG nur eine zusätzliche Alterssicherung durch Abzug der Versicherungsbeiträge vom anrechenbaren Einkommen zulassen wollte ohne Rücksicht auf ihre Höhe und darauf, ob diese zusätzliche Alterssicherung auch wirklich auskömmlich ist und für sich allein eine Existenzgrundlage im Sinne des Erlasses des Bundesarbeitsministers vom 23. Juli 1957 - V 2488/57-(Schönleiter, Handbuch der Bundesversorgung Nr. 48 zu § 33 BVG) sichert, zumal eine Entscheidung dieser Frage im Augenblick der Entscheidung der Versorgungsverwaltung in der Regel noch gar nicht möglich wäre.

Unzutreffend ist auch die von der Klägerin vertretene Auffassung, bei der Errechnung des sonstigen Einkommens seien ihre Renteneinkünfte um die freiwilligen Beiträge zur Sozialversicherung zu kürzen, weil bei einer anderen Auslegung der Gesetzgeber gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen hätte, wenn in der DVO zu § 33 BVG der Abzug von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung ohne Einschränkung zugelassen, dagegen der Abzug freiwilliger Beiträge von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht worden wäre. Es stand der Bundesregierung auf Grund der Ermächtigung des § 33 Abs. 2 letzter Satz grundsätzlich frei zu bestimmen, welche Sonderausgaben bei der Errechnung des sonstigen Einkommens von den Einkünften abgezogen werden können und welche nicht. Durch die unterschiedliche Regelung der Abzugsfähigkeit von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung hat sie

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes verstoßen. Sie hat nicht gleichgelagerte Fälle einer ungleichen Regelung durch das Gesetz unterworfen. Bei der Entrichtung von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich nicht um gleichgelagerte Fälle. Die Pflichtbeiträge sind Leistungen, die kraft Gesetzes zu erbringen sind und denen sich ein Einkommensempfänger nicht entziehen kann. Im Gegensatz zu dem gesetzlichen Zwang zur Entrichtung von Pflichtbeiträgen können diejenigen, die freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung entrichten, sich zu diesen Leistungen frei entscheiden. Da die Witwenrente nach dem BVG nur dazu dienen kann und soll, anstelle der ausgefallenen Unterhaltsleistungen eines Verstorbenen oder Verschollenen den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen für dauernd sicherzustellen, also als Sicherung der Existenzgrundlage zu gelten hat, ist insbesondere die Empfängerin einer derartigen Rente in ihrem Entschluß, erzielte Einkünfte über die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu einer zusätzlichen Altersversorgung zu verwenden, völlig frei. Der Gesetzgeber durfte daher eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen treffen. Da mit den - abzugsfähigen - Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung nur eine Rente erreicht werden kann, war diese unterschiedliche Behandlung nach dem Gleichheitsgrundsatz schon deswegen zulässig, weil andernfalls in den Fällen, in denen schon eine Rente aus der Sozialversicherung bezogen wird, die Möglichkeit bestanden hätte, über die Absetzung von freiwilligen Beiträgen als Altersversicherung nicht nur eine, sondern mehrere Renten zu erlangen.

Hiernach hat die Versorgungsverwaltung zutreffend bei der Errechnung der Ausgleichsrente der Klägerin die entrichteten freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht von ihren anzurechnenden Renteneinkünften abge-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

setzt und demzufolge den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch abgelehnt. Das LSG. hat mit Recht die Klage gegen den ablehnenden Bescheid abgewiesen. Die Revision konnte mithin keinen Erfolg haben und war nach § 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

